

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 12

Berlin, den 13. Dezember

2006

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag Berlin vom 18. November 2006 .....	150
	Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2006 vom 18. November 2006 .....	158
	Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsämtergesetzes vom 16. November 2006 .....	158
	Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Vorbereitungsdienstgesetz – VDG) vom 18. November 2006 .....	158
	Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 18. November 2006 .....	159
	Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft .....	159
	Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz vom 24. November 2006 .....	159
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Klein Döbbern, Groß Döbbern und der Kirchengemeinde Groß Oßnig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg .....	161
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn und der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn/Nord, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, zu einem Pfarrsprengel .....	161
	Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers .....	161
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibung einer Pfarrstelle .....	162
	Stellenangebot .....	162
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....	162
<b>IV. Personalnachrichten</b>		
<b>V. Mitteilungen</b>		
	Änderung der Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2007 .....	164

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Kirchengesetz über die Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag Berlin

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 14 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) Dem am 20. Februar 2006 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie dem dazugehörenden Schlussprotokoll vom 20. Februar 2006 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 20. November 2006 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Evangelische Kirchenvertrag Berlin nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird vom Konsistorium festgestellt und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bekannt gegeben.

Berlin, den 18. November 2006

Andreas B ö e r  
Präses

### Anlage

## Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin)

Vom 20. Februar 2006

### Inhaltsübersicht

Präambel	
Artikel 1	Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit
Artikel 2	Zusammenwirken
Artikel 3	Theologie und Religionspädagogik an Hochschulen des Landes
Artikel 4	Kirchliche Hochschulen und Fachhochschulen
Artikel 5	Religionsunterricht
Artikel 6	Kirchliche Schulen
Artikel 7	Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung
Artikel 8	Sozialdiakonisches Bildungswesen
Artikel 9	Kirchliches Eigentumsrecht
Artikel 10	Körperschaftsrechte
Artikel 11	Diakonische Einrichtungen
Artikel 12	Besondere Kirchengebäude
Artikel 13	Denkmalpflege
Artikel 14	Patronatswesen
Artikel 15	Sonderseelsorgebereiche
Artikel 16	Staatsleistungen und Zuschüsse für weitere Zwecke

Artikel 17	Kirchensteuerrecht
Artikel 18	Kirchensteuerverwaltung
Artikel 19	Sammlungswesen
Artikel 20	Kosten- und Gebührenbefreiung
Artikel 21	Feiertagsschutz
Artikel 22	Seelsorge- und Beichtgeheimnis
Artikel 23	Friedhofswesen
Artikel 24	Rundfunk
Artikel 25	Meldewesen
Artikel 26	Kirchliche Gerichtsbarkeit, Rechtshilfe
Artikel 27	Gleichbehandlungsgrundsatz
Artikel 28	Freundschaftsklausel
Artikel 29	Inkrafttreten

Das Land Berlin  
(im Folgenden: das Land),  
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister

und

die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
(im Folgenden: die Kirche),  
vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden

schließen

- als Ausdruck des gemeinsamen Willens, auf der Grundlage der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche zu wahren,
  - in der Überzeugung, dass das Verhältnis von Staat und Kirche gleichermaßen von Unabhängigkeit und Kooperation geprägt ist,
  - in der Absicht, in einer freien Gesellschaft und in einem religiös und weltanschaulich neutralen Staat die kulturelle, diakonische und Bildungstätigkeit der Kirche im Land zu fördern,
  - unter Berücksichtigung und inhaltlicher Fortbildung der bestehenden Rechtslage, wie sie sich insbesondere aus dem Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 sowie dem Abschließenden Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Evangelischen Konsistoriums in Berlin (West) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970, zuletzt geändert durch die Ausdehnung der Regelung vom 6. Dezember 1991, ergibt,
  - mit dem Ziel, die Grundlagen für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in einer freiheitlichen Gesamtordnung umfassend und dauerhaft zu gestalten,
- folgenden Vertrag:

### Artikel 1 Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

### Artikel 2 Zusammenwirken

(1) Die Vertragsparteien werden sich regelmäßig und bei Bedarf zu gemeinsamen Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder von beiderseitigem Interesse sind.

(2) Vor dem Erlass von Rechtsvorschriften sowie bei der Vorbereitung von Planungsentscheidungen, die die Belange der Kirche unmittelbar berühren, ist die Kirche angemessen zu beteiligen.

(3) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der gegenseitigen Information bestellt die Kirche eine Beauftragte oder einen Beauftragten und richtet eine Geschäftsstelle ein.

### Artikel 3

#### Theologie und Religionspädagogik an Hochschulen des Landes

(1) Für das wissenschaftliche Studium der Evangelischen Theologie, insbesondere für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen sowie für die Ausbildung zum Lehramt Evangelische Religionslehre bleibt die Evangelisch-Theologische Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Die angemessene Vertretung der Fächer einschließlich Schwerpunkt- und Profilbildung beträgt mindestens 11 Professuren.

(2) Beabsichtigt das Land, einen Ausbildungsgang in evangelischer Theologie oder Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes einzurichten, so wird es eine gutachterliche Stellungnahme der Kirche einholen.

(3) Vor der Einrichtung einer Professur für ein evangelisch-theologisches Fach einschließlich der Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes wird der Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Vor der Berufung einer Professorin, eines Professors, einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fach einschließlich der Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes wird der Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen und im Einzelnen begründet werden, wird die zuständige Senatsverwaltung diese Stellungnahme beachten.

(5) Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen von Hochschulen für theologische Fächer einschließlich der Religionspädagogik wird das Land erst nach der unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre von der Kirche gegebenen Zustimmung genehmigen.

(6) Die Kirche hat das Recht, eigene Prüfungsausschüsse für den Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung einzurichten, soweit es sich nicht um Abschlüsse zur Abnahme von Lehrerprüfungen für das ordentliche Unterrichtsfach Religion handelt. Die von den kirchlichen Prüfungsausschüssen abgenommenen Abschlussprüfungen einer wissenschaftlichen Ausbildung sind in ihren Rechtsfolgen den Prüfungen an den Hochschulen des Landes gleichgestellt.

(7) Evangelische Universitätspredigerinnen oder Universitätsprediger ernannt die Kirchenleitung nach Anhörung der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Einvernehmen mit der für die Hochschulen des Landes zuständigen Senatsverwaltung.

### Artikel 4

#### Kirchliche Hochschulen und Fachhochschulen

(1) Die Kirche und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen können eigene Ausbildungsstätten errichten, die die Eigenschaft staatlich anerkannter Hochschulen oder Fachhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts erhalten.

(2) Die Einrichtung neuer Studiengänge an bereits bestehenden Hochschulen bedarf hinsichtlich der Mitfinanzierung der Zustimmung des Landes.

(3) Das Weitere bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen dem Land und der Kirche vorbehalten.

### Artikel 5 Religionsunterricht

(1) Evangelischer Religionsunterricht ist Bestandteil der Berliner Schule in allen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen. Das Land sichert die Erteilung des Religionsunterrichts zu.

(2) Der Religionsunterricht wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche. Die Erteilung setzt eine Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Die Evangelische Kirche leistet mit dem Religionsunterricht einen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Berliner Schule.

(3) Land und Kirche stimmen sich bei allen den Religionsunterricht unmittelbar betreffenden Fragen miteinander ab. Der Religionsunterricht wird gemäß den für den schulischen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(4) Einzelheiten über die Durchführung des Religionsunterrichts in den Schulen im Land Berlin werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen Land und Kirche geregelt.

### Artikel 6 Kirchliche Schulen

(1) Die Kirche hat das Recht, Schulen in kirchlicher Trägerschaft (Privatschulen) auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.

(2) Das Land wird Schulen in kirchlicher Trägerschaft als konstitutiven Bestandteil eines pluralistischen Bildungswesens unterstützen.

(3) Nähere Regelungen über das Verfahren zur Genehmigung und zur staatlichen Anerkennung solcher Schulen und ihre Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bleiben dem Landesrecht vorbehalten.

### Artikel 7 Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung

(1) In Anerkennung der Freiheit der Kirche, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird das Land deren Einrichtungen für Erwachsenenbildung angemessen bezuschussen. Die Kirche ist bereit, in Fragen der Erwachsenenbildung mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung insbesondere in Fragen der Schwerpunktbildung zusammenzuarbeiten und in dafür bestehenden Gremien mitzuwirken.

(2) Die Jugendbildungsarbeit der Kirche wird im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt. Ihre Vertretung in den entsprechenden jugendpolitischen Gremien wird gewährleistet.

### Artikel 8 Sozialdiakonisches Bildungswesen

Die Kirche und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen haben das Recht, im Sozialbereich und im Gesundheitswesen eigene Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten zu unterhalten. Sofern Bildungsgänge und Prüfungsvorschriften solchen im staatlichen Bereich gleichwertig sind, ist eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse zuzusprechen.

### Artikel 9 Kirchliches Eigentumsrecht

(1) Das unmittelbar dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmete sowie für die Aufgabenerfüllung in Diakonie, Unterricht und kirchlicher Verwaltung genutzte Eigentum und andere Vermögensrechte der kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke werden gewährleistet und nach Maßgabe des geltenden Steuerrechts als steuerbegünstigt anerkannt.

(2) Im Übrigen wird das Land auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und sich bemühen, die Anwendung enteignungsrechtlicher

Vorschriften durch die Bereitstellung gleichwertiger Ersatzgrundstücke zu vermeiden.

(3) Bestehen für die Kirche aus früheren enteignungsrechtlichen Eingriffen zugunsten des Landes Berlin im Rahmen der gesetzlichen Regelungen keine Ansprüche auf Entschädigungen, wird das Land in Einzelfällen prüfen, ob eine solche aus besonderen Gründen dennoch geleistet werden kann.

#### Artikel 10 Körperschaftsrechte

(1) Die Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirche wird dem Land Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts rechtzeitig vor dem Wirksamwerden anzeigen.

(3) Die Errichtung und Veränderung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der staatlichen Genehmigung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich privater Stiftungen bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften der Kirche über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden dem Land vor ihrem Erlass vorgelegt. Das Land kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist. Die Vorschriften werden im Amtsblatt des Landes veröffentlicht.

(5) Auf Antrag der Kirche werden auch kirchliche Vorschriften, die die Rechtswirksamkeit kirchlicher Rechtsakte mit vermögensrechtlicher Wirkung von einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung abhängig machen, im Amtsblatt des Landes veröffentlicht.

#### Artikel 11 Diakonische Einrichtungen

In Würdigung der vielfältigen diakonischen Arbeit der Kirche wird das Land im Rahmen der Trägervielfalt kirchliche Einrichtungen angemessen berücksichtigen. Die Kirche und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen haben das Recht, im Gesundheitswesen, im Jugend- und Sozialbereich für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen eigene Einrichtungen zu unterhalten. Das Land wird die Träger der Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienende Aufgaben erfüllen, bei der Vergabe von Fördermitteln in gleicher Weise berücksichtigen wie andere Träger, die vergleichbare Leistungen erbringen.

#### Artikel 12 Besondere Kirchengebäude

Soweit dem Land gehörende Gebäude oder Grundstücke unmittelbar dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmet sind oder für die Aufgabenerfüllung in Diakonie, Unterricht und Verwaltung genutzt werden, bleiben sie diesen Zwecken nach wie vor überlassen. Etwa bestehende Verträge und Baulastverpflichtungen bleiben unberührt.

#### Artikel 13 Denkmalpflege

(1) Die Kirche und das Land wirken beim Schutz, der Pflege und der Erhaltung der kirchlichen Kulturdenkmale zusammen.

(2) Die Kirche verpflichtet sich, ihre Kulturdenkmale nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturge-

genstände im Rahmen des ihr Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Denkmalbehörde über Denkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind im Benehmen mit der Kirche und unter Berücksichtigung der von dieser festgestellten gottesdienstlichen Belange zu treffen.

(4) Bei der Entscheidung über Zuschüsse nach dem Denkmalschutzgesetz wird das Land die Kirche angemessen berücksichtigen.

(5) Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Kirche auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind. Dabei wird das Land auch berücksichtigen, dass die Kirche für einen großen Teil des Kulturgutes des Landes Verantwortung trägt.

(6) Soweit ein Bodendenkmal, dessen Eigentümerin oder Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, auf einem kirchlichen Grundstück entdeckt wird (Schatzregal), kann es der Kirche auf Antrag als Dauerleihgabe überlassen werden.

#### Artikel 14 Patronatswesen

Soweit Baulastverpflichtungen des Landes aus bisherigen staatlichen Patronaten und Patronaten des Magistrats bestehen, werden daraus keine Forderungen geltend gemacht.

#### Artikel 15 Sonderseelsorgebereiche

(1) Der Kirche steht das Recht zu, in Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten, Polizeieinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich und diakonisch tätig zu werden. Dafür wird die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit geeigneter Räume gewährleistet.

(2) Werden diese Aufgaben von einer dafür freigestellten Pfarrerin oder einem dafür freigestellten Pfarrer im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, geschieht die Berufung durch die Kirche; bei Justizvollzugsanstalten sowie Polizeieinrichtungen ist das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen herzustellen.

(3) Näheres kann durch besondere Vereinbarungen, insbesondere über die Finanzierung, geregelt werden.

#### Artikel 16 Staatsleistungen und Zuschüsse für weitere Zwecke

(1) Das Land zahlt an die Kirche anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke, der Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung (Staatsleistung) sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und für kulturelle Zwecke oder anderer, auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss.

(2) Der Gesamtzuschuss beträgt für das Haushaltsjahr 2005: 8.146.910,- €.

(3) Der Gesamtzuschuss wird festgeschrieben für die Jahre 2005 bis 2009. Für den Zeitraum danach wird die Summe alle fünf Jahre von den Vertragsparteien überprüft.

(4) Der Gesamtzuschuss wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im Voraus an die Kirche gezahlt.

(5) Für eine Ablösung der Staatsleistung gilt Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

(6) Weitere Leistungen werden nur erbracht, wenn sie vertraglich oder gesetzlich vorgesehen sind.

### Artikel 17 Kirchensteuerrecht

(1) Die Kirche ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern als Landeskirchen- und Ortskirchensteuern zu erheben. Dies schließt das Recht zur Erhebung von Mindestbetragskirchensteuer sowie Kirchgeld (Allgemeines Kirchgeld und Besonderes Kirchgeld in glaubens- und konfessionsverschiedener Ehe) in festen oder gestaffelten Sätzen ein. Die einzelnen Kirchensteuerarten können sowohl einzeln als auch nebeneinander erhoben werden.

(2) Der Kirche steht das Recht zu, eigene Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse zu erlassen. Die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese darf nur versagt werden, wenn die kirchlichen Normen nicht im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung, insbesondere den Grundrechten, stehen. Kirchensteuerbeschlüsse können zeitlich unbefristet gefasst werden.

### Artikel 18 Kirchensteuerverwaltung

(1) Auf Antrag der Kirche ist die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Steuer vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer nach dem genehmigten Satz einzubehalten und abzuführen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern erhält das Land einen durch Verwaltungsvereinbarung mit der Kirche einvernehmlich festzulegenden Verwaltungskostenbeitrag.

(3) Die Kirche hat das Recht, zur Mitwirkung bei der Kirchensteuerverwaltung – auch gemeinsam mit anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften – eigene Kirchensteuerstellen bei den Berliner Finanzämtern zu unterhalten. Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Besteuerung, zur Entscheidung über Erlass- und Stundungsanträge sowie zur Feststellung ihrer Anteile erforderlich sind.

(5) Die Vollstreckung der Kirchensteuer obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirche im Einzelfall aus besonderen Gründen darauf verzichtet.

### Artikel 19 Sammlungswesen

(1) Die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Die Kirche und ihr Diakonisches Werk können nach Maßgabe des Landesrechts Haus- und Straßensammlungen durchführen.

### Artikel 20 Kosten- und Gebührenbefreiung

(1) Im Land sind die Kirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände von der Zahlung der auf Landesrecht beruhenden Verwaltungsgebühren befreit, soweit durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher Zwecke gefördert wird. Näheres wird in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften geregelt.

(2) Für die Kirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie sonstige Personen des öffentlichen Rechts gilt die Befreiung auch für Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten

der streitigen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Justizverwaltungsbehörden erheben. Für die Gebühren nach der Kostenordnung und in Justizverwaltungsangelegenheiten gilt sie auch zugunsten von Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die Gebührenfreiheit nach Satz 1 und 2 gilt auch für Beurkundungen und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Satz 1 gilt ferner für Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

### Artikel 21 Feiertagsschutz

Der Schutz der Sonntage und kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

### Artikel 22 Seelsorge- und Beichtgeheimnis

Geistliche, ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind, auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

### Artikel 23 Friedhofswesen

(1) Die kirchlichen und die landeseigenen Friedhöfe genießen den gleichen staatlichen Schutz.

(2) Die Kirche und ihre Untergliederungen haben das Recht, im Rahmen der für alle geltenden Gesetze Friedhöfe zu unterhalten, anzulegen oder zu erweitern sowie bestehende Friedhöfe zu schließen und aufzuheben.

(3) Die Kirche einschließlich ihrer Untergliederungen regelt die Benutzung ihrer Friedhöfe und die Gebühren in eigener Verantwortung im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.

(4) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des kirchlichen Friedhofsträgers in Amtshilfe durch die zuständige staatliche Behörde eingezogen.

(5) Die Kirche hat das Recht, auf landeseigenen Friedhöfen kirchliche Bestattungsfeiern durchzuführen.

### Artikel 24 Rundfunk

Das Land wird darauf hinwirken, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Kirche angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirche zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten sind. In den Aufsichtsgremien wird der Kirche eine angemessene Vertretung ermöglicht.

### Artikel 25 Meldewesen

Die zuständige staatliche Meldebehörde wird der Kirche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermitteln. Die Kirche gewährleistet im kirchlichen Bereich den Datenschutz. Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 26

Kirchliche Gerichtsbarkeit, Rechtshilfe

Im Verfahren vor den Kirchengerichten und im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind

1. die Kirchengerichte und Disziplinargerichte berechtigt, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 27

Gleichbehandlungsgrundsatz

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 28

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes und im Amtsblatt der Kirche bekannt gegeben.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Land und der Kirche regeln sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag, der an die Stelle der in der Präambel genannten Regelungen tritt.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in zweifacher Urschrift unterzeichnet worden; jede Vertragspartei erhält einen Originaltext.

Berlin, am 20. Februar 2006

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Berlin  
Regierender Bürgermeister

W o l f g a n g H u b e r

Für die Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
Bischof

Schlussprotokoll

zum Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
(Evangelischer Kirchenvertrag Berlin)

Vom 20. Februar 2006

Allgemeines:

Soweit in diesem Vertrag oder Schlussprotokoll Informations- oder Beteiligungsrechte der Kirche oder des Landes vorgesehen sind, kommt die Kirche ihrer Informationspflicht nach, wenn sie die für Kirchenangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung schriftlich unterrichtet; das Land kommt seiner Informationspflicht nach, wenn es das Konsistorium schriftlich unterrichtet.

Zu Artikel 2 Absatz 1

Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung darüber, dass die regelmäßigen Treffen möglichst einmal jährlich stattfinden. Die Kirche unterrichtet das Land über Vakanz- und Neubesetzungen ihrer leitenden Ämter (Bischofs-, Präses-, Generalsuperintendenten-, Konsistorialpräsidenten- und Propstamt).

Zu Artikel 2 Absatz 2

Die angemessene Beteiligung der Kirche setzt eine rechtzeitige Information voraus, die ermöglicht, dass die kirchliche Stellungnahme noch vor der Beschlussfassung erfolgen kann. Bei Gesetzgebungsvorhaben besteht die angemessene Beteiligung in der Regel in der rechtzeitigen Anhörung vor der Beschlussfassung des Senats über die Einbringung des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 3

Der Begriff „Hochschulen“ umfasst Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen.

Zu Artikel 3 Absatz 1

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie beträgt 9 Semester, einschließlich Prüfungssemester. Bei Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master sind die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz maßgebend. Auf die Regelstudienzeit werden die Zeiten der erforderlichen Sprachpropädeutika nicht angerechnet.

Das Studium der Evangelischen Religionslehre kann für die Lehramtsstudiengänge als erstes und zweites Fach gewählt werden. Die Wählbarkeit als erstes Fach lässt die Regelungen des Landes über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unberührt.

Es wird sichergestellt, dass das Fach Evangelische Religionslehre in sinnvolle Fächerkombinationen eingebracht werden kann.

Im übrigen bleibt der Vertrag über die Vereinigung der Kirchlichen Hochschule Berlin mit der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 1. Juni 1993 unberührt.

Zu Artikel 3 Absatz 3

Die Entscheidung soll einvernehmlich getroffen werden.

Zu Artikel 3 Absatz 4

Die Stellungnahme der Kirche wird nach Vorliegen des Berufungsvorschlages zu der zur Berufung vorgesehenen Person eingeholt.

Wird innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, dass von Seiten der Kirche keine Bedenken geäußert werden.

Will das Land trotz kirchlicher Bedenken das Berufungsverfahren für die ausgewählte Person fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät und der Kirche erörtert. Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Wissenschaftsfreiheit würde ernsthaft gefährdet.

Zu Artikel 3 Absatz 5

Die Kirche erklärt, dass sie die in einem konsekutiven Studiengang im Fach Evangelische Religionslehre erworbenen Masterabschlüsse in einem förmlichen Verfahren entsprechend dem des Lehrbildungsgesetzes einer Ersten Kirchlichen Prüfung für das Lehramt gleichsetzt. Die Kirche wird hinsichtlich der in Satz 1 genannten Studiengänge an den insoweit vorgesehenen Qualitätssicherungsverfahren (Akkreditierung und Evaluierung) angemessen beteiligt.

Zu Artikel 3 Absatz 6

Das Land bezieht die Bachelor- und Masterabschlüsse der Humboldt-Universität zu Berlin mit Evangelischer Religionslehre als zweitem Fach in das Gleichsetzungsverfahren nach dem Lehrbildungsgesetz ein. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird die Übereinstimmung von Masterabschlüssen mit Evangelischer Religionslehre als erstem Unterrichtsfach mit den Regelungen der Kultusminister-

konferenz über die Gestaltung konsekutiver Studiengänge in der Lehrerbildung bestätigen.

#### **Zu Artikel 4**

Die Evangelische Fachhochschule Berlin ist als Fachhochschule staatlich anerkannt.

Das Land trägt die Versorgungslast für die am 1. Januar 1986 an der Evangelischen Fachhochschule Berlin beschäftigten, im kirchlichen Beamtenverhältnis stehenden 15 Professoren bei Eintritt des Versorgungsfalles. Die Übernahme weiterer Versorgungslasten bedarf der Vereinbarung im Einzelfall.

Die Finanzierung des Studiengangs schulische Religionspädagogik an der Evangelischen Fachhochschule ist durch die Vereinbarung über die Finanzierung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Berlin oder eine diese Vereinbarung ersetzende Vereinbarung abschließend geregelt.

Das Land leistet an die Kirche für Zwecke der kirchenmusikalischen Ausbildung an der Universität der Künste einen jährlichen Zuschuss in Höhe des Gehaltes zweier Professoren einschließlich der erforderlichen Versorgungsrückstellungen in Höhe von 33 1/3 Prozent. Der Zuschuss betrug im Jahr 2004 179.160 Euro. Dieser Betrag wird jährlich fortgeschrieben entsprechend den Besoldungsanpassungen.

#### **Zu Artikel 5**

Das Land wird die Kirche von der Absicht, rechtliche Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen oder zu verändern, die unmittelbar den Religionsunterricht betreffen, unterrichten und ihr Gelegenheit zu gemeinsamer Beratung und zur Stellungnahme geben. Das gilt auch für Regelungen über den Erwerb einer Lehrbefähigung für den Religionsunterricht.

Die Kirche tritt aus bildungs- und gesellschaftspolitischen sowie aus schulpädagogischen und schulorganisatorischen Gründen dafür ein, dass Religionsunterricht und ein Unterrichtsfach ethischer Bildung gleichrangige ordentliche Wahlpflichtfächer an der Berliner Schule sind.

Unbeschadet der Verfolgung dieses Zieles durch die Kirche gilt:

Der Senat hat einen Gesetzentwurf über die Einführung eines Unterrichtsfachs Ethik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eingebracht. Eine Einführung dieses Faches in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist nicht geplant. Wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein Unterrichtsfach Ethik eingeführt, sollen besondere Formen der Zusammenarbeit zwischen diesem Unterrichtsfach und dem Religionsunterricht festgelegt werden. Diese sind insbesondere unter thematischen Gesichtspunkten festgelegte gemeinsame Unterrichtsphasen, Projekte und Lerneinheiten.

Die Zusammenarbeit zwischen einem Unterrichtsfach Ethik und dem Religionsunterricht wird in geeigneter Weise auf dem Schulzeugnis dokumentiert.

#### **Zu Artikel 6 Absatz 3**

Das Land ist bestrebt, die kirchlichen Privatschulen bestmöglich zu fördern.

#### **Zu Artikel 7 Absatz 1**

Bis zum Erlass eines Weiterbildungsgesetzes wird die Erwachsenenbildung der Kirche einschließlich der evangelischen Akademiearbeit wie bisher gefördert; die Summe ist berücksichtigt bei der Bemessung der Zuschüsse nach Artikel 16.

In einem Weiterbildungsgesetz werden die Weiterbildungseinrichtungen der Kirche angemessen berücksichtigt.

#### **Zu Artikel 9 Absatz 2**

Bei der Festsetzung von Bebauungsplänen durch den Senat sowie innerhalb des Verfahrens der Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen durch die Bezirksamter gemäß § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird das Land angesichts damit verbundener enteignungsrechtlicher Auswirkungen auf kirchliches Eigentum im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 9 Absatz 2 keinen Anspruch auf Übereignung eines staatlichen Grundstücks begründet, sondern eine Unterstützung bei der Suche nach einem Ersatzgrundstück und – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – gegebenenfalls eine Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke im Falle mehrerer Interessierter bewirken soll.

Wird bei Enteignungen kirchlicher Körperschaften ein Anspruch auf Entschädigung in Land geltend gemacht und hängt die Anerkennung des Anspruchs von der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten ab, so werden die Landesbehörden berücksichtigen, dass der Schutz des Vermögens der Kirche ein herausgehobener ist. Stehen sonstigen Körperschaften bei Grundstückserwerb Hindernisse entgegen, so gelten diese in der Regel auch für die Kirche; eine generelle Ausnahmeregelung ist nicht möglich.

#### **Zu Artikel 9 Absatz 3**

Die Vertragsparteien nehmen in Aussicht, Einzelfälle durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Sie sind sich darüber einig, dass nur Fälle aus der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. Oktober 1990 in Betracht kommen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Entschädigung besteht nicht.

#### **Zu Artikel 10 Absatz 1**

Die Feststellung, dass kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, dass der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Kirche und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von der Kirche übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst rechtfertigt.

Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, dass ein Wechsel aus dem kirchlichen in den staatlichen öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine Nachteile zur Folge haben soll. Aus dem Status der Kirche und ihrer Untergliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgt auch, dass Verwaltungshandeln mit öffentlich-rechtlicher Qualität gegenseitige Anerkennung findet. Dies umfasst auch das Siegelrecht, das Ausstellen von öffentlichen Urkunden und die damit verbundenen Rechtswirkungen. Die Kirche wird sich bei der Vornahme von Beglaubigungen im Wesentlichen auf die Beglaubigungen kirchlicher oder für kirchliche Zwecke bestimmter Dokumente beschränken.

#### **Zu Artikel 10 Absatz 2**

Die Kirche wird Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung ihrer Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen Verbände acht Wochen vor Ausfertigung der kirchlichen Organisationsurkunden dem Land mitteilen. Falls das Land Bedenken erhebt, wird die Kirche ihre Beschlüsse überprüfen. Werden keine Bedenken erhoben, wird die Kirchengemeinde bzw. der Verband für den staatlichen Bereich am Tage der Ausfertigung der kirchlichen Organisationsurkunde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Mitteilung von der vollzogenen Ausfertigung der kirchlichen Urkunde an das Land im Amtsblatt des Landes und im Amtsblatt der Kirche.

#### **Zu Artikel 10 Absatz 3 Satz 2**

Das Land veranlasst im Rahmen des staatlichen Stiftungsrechts eine Äußerung der Kirche

1. vor Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin, die nach ihrer Satzung als kirchliche Stiftung im Sinne der kirchlichen Stiftungsvorschriften (derzeit § 2 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes) anerkannt werden soll, zu der Frage, ob die Anerkennung als kirchliche Stiftung erteilt werden wird;
2. vor der Änderung von Satzungsbestimmungen solcher Stiftungen, wenn dadurch der Status als kirchliche Stiftung betroffen erscheint;

3. vor der Genehmigung oder Änderung von Satzungsbestimmungen, die nicht ohne die Kirche verwirklicht werden können.

Das Land unterrichtet die Kirche über die Genehmigung einer Stiftung, die nach ihrer Satzung als kirchliche Stiftung anerkannt werden soll, und gegebenenfalls ihre Aufhebung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung. Die Kirche gibt dem Land die Anerkennung und gegebenenfalls den Entzug der Anerkennung als kirchliche Stiftung bekannt.

#### Zu Artikel 11

Sofern ein freigemeinnütziges Krankenhaus unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sollte, wird das Land unter Berücksichtigung des EU-Beihilferechts prüfen, ob Zweckbestimmung und Wirtschaftlichkeit des Hauses im Hinblick auf die allgemeine Bedarfssituation es rechtfertigen, dass zur Überwindung der Notlage öffentliche Mittel, auch in Form von Darlehen, eingesetzt werden.

In Anerkennung der Bedeutung der evangelischen Ehe- und Familienarbeit für die Allgemeinheit wird das Land sie wie bisher nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Haushaltsvollzuges in angemessener Weise bezuschussen. In Frage kommen hierfür insbesondere die Ehe- und Familienberatung, Ehe- und Elternseminare sowie Familienbildungsstätten.

Artikel 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

#### Zu Artikel 12

Bei Veränderungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse seitens des Landes werden sich die Vertragsparteien über ein gleichwertiges anderes Angebot verständigen.

#### Zu Artikel 13 Absatz 3

Die Vertragsparteien streben eine Vereinbarung über das Verfahren der gegenseitigen Abstimmung bei denkmalpflegerischen Maßnahmen an.

#### Zu Artikel 15

Die Seelsorge in den Sonderseelsorgebereichen darf nicht behindert werden. Das Land stellt sicher, dass bei der Aufnahme in die genannten Einrichtungen die Religionszugehörigkeit erfragt wird. Dabei sind die Aufzunehmenden ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Angabe sowie darauf hinzuweisen, dass diese Angabe an die in der Einrichtung tätigen Seelsorgerinnen oder Seelsorger für ihre seelsorgerliche Arbeit weitergegeben wird. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass diese Regelung auch von den nichtstaatlichen Krankenanstalten beachtet wird.

In Altenheimen wird die Möglichkeit zu seelsorgerischer Betreuung geboten. Darüber hinaus wird die Durchführung von Gottesdiensten nach Maßgabe der örtlichen und räumlichen Verhältnisse durch Vereinbarung zwischen der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle und der Verwaltung des Heimes ermöglicht.

Die Kirche hat Gelegenheit zur Seelsorge an den in den Heimen des Landes Berlin lebenden Minderjährigen nach Maßgabe des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. Insbesondere wird den Minderjährigen die Möglichkeit gegeben, am Religionsunterricht in den Schulen oder den Heimen, an Gottesdiensten und am Konfirmandenunterricht (in der Regel außerhalb der Heime) teilzunehmen.

Im Rahmen des berufsethischen Unterrichts bei der Landespolizeischule Berlin steht der oder dem evangelischen Geistlichen im 1. und 2. Ausbildungsjahr in jeder Klasse jeweils mindestens eine Unterrichtsstunde zur Verfügung. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig. Es besteht die Möglichkeit, dass evangelische Geistliche in den jeweiligen Unterkünften der Landespolizeischule Sprechstunden abhalten, die außerhalb der regulären Dienstzeit aufgesucht werden können.

Soweit die Ausbildung von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten nicht an der Landespolizeischule stattfindet, wird das Land darauf hinwirken, dass evangelische Geistliche an den Ausbildungseinrichtungen in ähnlicher Weise wie an der Landespolizei-

schule seelsorgerlich und in der Lehre tätig werden können; für die darüber hinausgehende Betätigung in der Lehre gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften.

#### Zu Artikel 15 Absatz 1 Satz 2

Die gegenwärtige Übung, wonach die Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wird beibehalten.

#### Zu Artikel 16

Der Zuschuss nach Absatz 2 setzt sich wie folgt zusammen:

a) Staatsleistungen für Pfarrbesoldung und kirchenregimentliche Zwecke	7.693.050,- €
b) Zuschuss für kulturelle Betreuung	184.070,- €
c) Zuschuss an den Bach-Chor	21.000,- €
d) Zuschuss für Erwachsenenbildung	123.740,- €
e) Zuschuss für die Evangelische Akademie	<u>125.050,- €</u>
gesamt:	8.146.910,- €

Mit dem Zuschuss für kulturelle Zwecke sind alle Leistungen für die diesbezügliche Tätigkeit der Kirche abgegolten, es sei denn, dass solche Veranstaltungen in besonderen Fällen auf Anregung des Landes durchgeführt werden. Eine Prüfung der Verwendung der Mittel nach a) findet durch staatliche Stellen nicht statt.

Die Verwendung des Zuschusses wird durch Vorlage des entsprechenden Auszugs aus der kirchlichen Jahresrechnung belegt.

Auch die Zuschüsse nach b) – e) sind keine Zuwendungen im Sinne von § 44 der Landeshaushaltsordnung. Die Kirche verpflichtet sich jedoch, über diese Zuschüsse jährlich Rechnung zu legen. In dieser Rechnungslegung ist der jeweilige Verwendungszweck nach Art und Höhe anzugeben. Der Gesamtzuschuss wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus an die Kirche gezahlt.

Die Vertragsparteien nehmen jeweils ein Jahr vor Ablauf des Fünfjahres-Zeitraums Verhandlungen zur Überprüfung der nach Absatz 2 ausgewiesenen Summe auf. Die Überprüfung erfolgt auch auf der Grundlage der Entwicklung der Mitgliederzahlen der Kirche und der Besoldung der Beamten und Beamtinnen nach A 13 im Land Berlin. Sollte es zu keiner Einigung der Vertragsparteien über den Gesamtzuschuss kommen, gilt der Betrag des vorangegangenen Zeitraums fort. Das Land kann in diesem Fall die Staatsleistungen nach Satz 1 Buchstabe a) ab dem Beginn des ersten Jahres des nächsten Fünfjahres-Zeitraums anpassen. In entsprechender Anwendung der einschlägigen Regelungen im Abschließenden Protokoll vom 02.07.1970 wird dann das Land die Staatsleistungen erhöhen oder vermindern entsprechend dem Vornachsatz, um den sich die Zahl der Bekenntnisangehörigen zwischen dem vierten und fünften Vertragslaufjahr verändert hat. Eine Veränderung der Seelenzahl um weniger als 1% bleibt unberücksichtigt. Weiterhin wird dann das Land die Staatsleistungen entsprechend der Veränderung der Besoldung der Beamten oder Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 5. Dienstaltersstufe) des Landes Berlin vom vierten zum fünften Vertragslaufjahr, erhöhen oder vermindern.

Sollte es durch den auf diese Weise berechneten Betrag zu einer Über- oder Unterzahlung kommen, findet nach erfolgter Einigung der Vertragsparteien über den Gesamtzuschuss eine Verrechnung statt.

Zur Finanzierung der pädagogischen Zwecke (sog. Mini-Clubs) wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Die Kirchen beschließen über ihre Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage öffentlicher Haushaltspläne und unterliegen der Kontrolle durch kircheneigene unabhängige Rechnungsprüfungsstellen.

#### Zu Artikel 18 Absatz 2

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags alle im Zusammenhang mit der Kirchensteuererhebung stehenden Leistungen abgegolten sind.

#### Zu Artikel 18 Absatz 3

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die für die Kirchensteuerstellen erforderlichen Räume und notwendigen Einrichtungsgegenstände durch die Berliner Finanzbehörden unter Berücksichtigung

sichtigung ihres Eigenbedarfs in den Dienstgebäuden der Finanzämter gestellt und unterhalten werden.

#### Zu Artikel 18 Absatz 4

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Begründung im Einzelfall dem Finanzamt nicht mitzuteilen ist.

#### Zu Artikel 20

Für Amtshandlungen, die aufgrund eines Gesetzes von privaten (beliehenen) Unternehmern vorgenommen worden sind, besteht keine Gebührenfreiheit.

#### Zu Artikel 21

Vor einer Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615) und der dazu ergangenen Feiertagschutzverordnung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 441) wird das Land die Stellungnahme der Kirche einholen, soweit ein evangelischer Feiertag betroffen ist.

#### Zu Artikel 23

Das Land wird bemüht sein, den Friedhofsentwicklungsplan einvernehmlich mit der Kirche aufzustellen. Die Kirche unterstützt die Planung und begrüßt die Erstellung eines Friedhofsentwicklungsplanes. Sie wird bemüht sein, die Tätigkeit der kirchlichen Körperschaften hinsichtlich der Entwicklung ihrer Friedhöfe zu koordinieren und die Umsetzung der Festlegungen des Friedhofsentwicklungsplanes zu fördern.

Das Land wird bemüht sein, eine wirtschaftliche Verwertung bisher oder künftig nicht zur Bestattung genutzter Flächen kirchlicher Friedhöfe zu ermöglichen. Es wird daher in einem Friedhofsentwicklungsplan auch wirtschaftlich verwertbare Flächen kirchlicher Friedhöfe darstellen, mit deren Verwertungserlösen die weitere Unterhaltung der langfristig umzunutzenden oder zu erhaltenden Flächen kirchlicher Friedhöfe ermöglicht werden kann. Bis zur Verabschiedung eines Friedhofsentwicklungsplanes prüft das Land auf Antrag die Möglichkeiten einer Umwidmung und leitet gegebenenfalls Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsprogramm ein.

Das Land wird im Rahmen der Umsetzung des Friedhofsentwicklungsplans Zuweisungen aus dem Landeshaushalt für das Unterhalten landeseigener Friedhofsflächen entbehrlich machen.

#### Zu Artikel 24

Dem Anliegen dieses Artikels ist für den Rundfunk Berlin-Brandenburg durch den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 7. November 2004 (GVBl. 2002 S. 332) sowie für das Zweite Deutsche Fernsehen durch den ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. Oktober 2004 (GVBl. 2005 S. 82) und für das Deutschlandradio durch den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. Oktober 2004 (GVBl. 2005 S. 82) Rechnung getragen. Bei einschlägigen Änderungen des Rundfunkgesetzes und der Staatsverträge werden die Vertragsparteien wegen der Berücksichtigung kirchlicher Interessen vorher miteinander in Verbindung treten.

#### Zu Artikel 25

(1) Es werden der Kirche folgende Daten der im Land wohnenden evangelischen Kirchenmitglieder übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen /Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,

8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland; Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort.

(2) Ferner werden der Kirche folgende Daten der im Land wohnenden Familienangehörigen evangelischer Kirchenmitglieder (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Evangelischer), die als keiner oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehörend gemeldet sind, übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften,
7. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
8. Übermittlungssperren,
9. Sterbetag.

Auf Antrag werden der Kirche im Einzelfall auch die übrigen in Absatz 1 bezeichneten Daten der Familienangehörigen übermittelt. Erfolgt der Antrag für Zwecke der Steuererhebung der Kirche, liegt darin ein berechtigtes Interesse, das einer gesonderten Glaubhaftmachung nicht bedarf. Sofern die Familienangehörigen der Datenübermittlung nach gesetzlichen Vorschriften widersprechen können, gilt das Widerspruchsrecht nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der Kirchen an diese zu übermitteln sind.

(3) Die Kirche teilt mit, welchen kirchlichen Stellen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Daten zu übermitteln sind. Die Übermittlung weiterer als der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Daten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes.

(4) Unbeschadet der Gebührenfreiheit für die Datenübermittlung werden Kostenbeiträge für die Fortschreibung der Kirchensteuermerkmale und Einschaltung in den laufenden Meldeverkehr auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung gezahlt.

#### Zu Artikel 26

Die Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen setzt voraus, dass die kirchliche Verfahrensordnung eine den Vorschriften der Strafprozessordnung über das Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht gleichwertige Regelung enthält.

Eide können nur von kirchlichen Richterinnen und Richtern abgenommen werden, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

#### Zu Artikel 29

Die auf der bisherigen Regelung beruhenden Vereinbarungen gelten weiter, bis sie durch besondere Vereinbarungen, die auf diesem Kirchenvertrag beruhen, abgelöst werden.

Berlin, am 20. Februar 2006

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Berlin  
Regierender Bürgermeister

Wolfgang H u b e r

Für die Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
Bischof

**Kirchengesetz  
über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
für das Haushaltsjahr 2006**

**Vom 18. November 2006**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2006 vom 4. November 2005 (KABl. 2005 S. 175) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006 auf 329.232.438 € festgestellt.

**§ 2**

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2006 (KABl. 2005 S. 175) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Summe der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006 von „270.604.708 € durch die Summe von 329.232.438 €“ ersetzt.

**§ 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 18. November 2006 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2006

Andreas B ö e r

Präses

\*

**Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsämtergesetzes**

**Vom 16. November 2006**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

In § 12 des Verwaltungsämtergesetzes vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), erstreckt durch den Neubildungsvertrag vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 154; ABl.-EKsOL 2003/3) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erfährt das Verwaltungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit für kirchliche Körperschaften Umstände, die darauf schließen lassen, dass Beschlüsse und Handlungen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung oder kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, so weist es die betreffende Körperschaft darauf hin mit dem Ziel, die Beanstandung zu beheben, und teilt dies der aufsichtsführenden Stelle mit.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2006

Andreas B ö e r

Präses

\*

**Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes  
in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz (Vorbereitungsdienstgesetz – VDG)**

**Vom 18. November 2006**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Die Ausbildung soll in der Regel mindestens zwei Jahre dauern. Sie gliedert sich in

- ein religionspädagogisches Vikariat,
- ein Gemeindevikariat mit begleitender Predigerseminarsausbildung mit zentralen und regionalen Ausbildungsanteilen sowie
- eine qualifizierte Seelsorgegrundausbildung.

**§ 2**

Ausbildungskonferenz

(1) Die gesamte Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird von der Ausbildungskonferenz organisiert, begleitet und reflektiert.

(2) Die Ausbildungskonferenz tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Ausbildungskonferenz gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung des Konsistoriums, die oder der auch den Vorsitz führt,
2. die Regionalstudienleiterin oder der Regionalstudienleiter,
3. eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für die Seelsorgeausbildung,
4. eine Dozentin oder ein Dozent des Predigerseminars Wittenberg,
5. die gewählten Sprecherinnen oder Sprecher der verschiedenen Ausbildungsjahrgänge sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
6. je eine Mentorin oder ein Mentor aus dem Religionspädagogischen Vikariat und dem Gemeindevikariat, die von den Mentorinnen und Mentoren eines Jahrganges gewählt werden,
7. die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstin oder der Propst oder eine Generalsuperintendentin oder ein Generalsuperintendent, den diese aus ihrem Kreis wählen,
8. ein aus der Mitte der Landessynode gewähltes Mitglied.

(4) Bevor Mentorinnen und Mentoren erstmals zur Begleitung der Vikariatsphasen beauftragt werden, ist die Ausbildungskonferenz zu hören. Sie beschließt die Einweisungen in die einzelnen Ausbildungsphasen.

**§ 3**

Organisation der Vikarinnen und Vikare

(1) Alle Vikarinnen und Vikare des gleichen Jahrganges bilden eine Vorbereitungsdienstgruppe. Die Vorbereitungsdienstgruppe wählt für die Dauer des gesamten Vikariates eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Sprecherinnen oder Sprecher aller Jahrgänge können gemeinsam den Sprecherrat bilden. Er kann die Vollversammlung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Vikarinnen und Vikare einberufen. Der Sprecherrat leitet die Vollversammlung.

#### § 4 Zuständigkeiten

(1) Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten der Ausbildung in einer Ausbildungsordnung.

(2) Für die Organisation der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare ist das Konsistorium zuständig.

(3) Für die Organisation der Ausbildung gilt folgendes:

1. Im Religionspädagogischen Vikariat und im Gemeindevikariat wird jeder Vikarin und jedem Vikar eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet.
2. Die theologische Studienleiterin oder der theologische Studienleiter zur Begleitung des Vorbereitungsdienstes wirkt als Regionalstudienleiterin oder Regionalstudienleiter während aller Ausbildungsphasen.
- (4) Die an der Ausbildung Beteiligten stimmen sich über die Ausbildung regelmäßig ab.

#### § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 (KABL. 1997 S. 20), erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz durch Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 des Neubildungsvertrages vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 154; ABL.-EKsOL 2003/3 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 2006

Andreas B ö e r  
Präses

\*

#### Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 18. November 2006

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen am 13. Mai 2006 beschlossene „Trauung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ wird in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum 1. Advent 2006 (3. Dezember 2006) eingeführt. Sie tritt an die Stelle des Abschnitts „Die Trauung“ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 18. November 2006

Andreas B ö e r  
Präses

\*

#### Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 16. November 2006 die – Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 vom 12. Mai 2006 (KABL. S. 88) genehmigt.

Berlin, den 28. November 2006

Konsistorium  
S e e l e m a n n

\*

#### Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz

Vom 24. November 2006

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 172), geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABL. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1 Übergangsordnung bis zur Neubildung der Kreissynode 2008

#### § 1 Kreissynode

(1) Die erste Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz wird zum 1. Januar 2007 abweichend von Artikel 43 der Grundordnung aus den Mitgliedern

1. der Kreissynode des Kirchenkreises Görlitz sowie
2. der Kreissynode des Kirchenkreises Niesky und
3. der Kreissynode des Kirchenkreises Weißwasser

gebildet. Die Amtszeit der ersten Kreissynode endet mit der Neubildung der Kreissynode in der ersten Jahreshälfte 2008.

(2) Das Präsidium bilden die Superintendenten und ihre Stellvertreter der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Kirchenkreise. Die Kreissynode wählt abweichend von Artikel 46 Satz 3 der Grundordnung einen der Superintendenten zu ihrem Präses. Die weiteren Superintendenten sind dessen Stellvertreter.

(3) Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern der Kreissynode gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

(4) Für die Geschäftsordnung findet Artikel 47 Abs. 4 der Grundordnung Anwendung.

§ 2  
Kreiskirchenrat, Superintendentenamnt

(1) Für die Amtszeit der ersten Kreissynode wird der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz abweichend von Artikel 52 der Grundordnung aus den Mitgliedern der Kreiskirchenräte der in § 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Kirchenkreise gebildet. Der Kreiskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder bedarf.

(2) Das Amt des Superintendenten nehmen bis zu dessen Neubesetzung die kommissarischen Superintendenten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Kirchenkreise gemeinsam wahr. Sie beschließen eine Ordnung über die Zuständigkeiten, die der Zustimmung des Kreiskirchenrats bedarf.

§ 3  
Finanzfragen

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Kirchenkreise bringen ihre Personalkostenrücklagen in Höhe der tatsächlichen Personalkosten des Haushaltsjahres 2006 ein und bilden somit die erforderliche Personalkostenrücklage des neuen Kirchenkreises. Die überschüssigen Personalkostenrücklagen werden für die Regionen der ehemaligen Kirchenkreise zweckgebunden. Die Betriebsmittelrücklage wird aus den Betriebsmittelrücklagen der beteiligten Kirchenkreise gebildet.

§ 4  
Vorstand des Kirchenkreisverbandes

Die nach Maßgabe des § 5 des Verwaltungsämtergesetzes sowie der Satzung des Kirchenkreisverbandes Schlesische Oberlausitz berufenen Mitglieder des Kirchenkreisverbandes bleiben bis zur Neubildung der Kreissynode im Jahr 2008 im Amt.

§ 5  
Sitz der Superintendentur

Über den Sitz der Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederschlesische Oberlausitz entscheidet die Kreissynode auf ihrer ersten Sitzung.

**Artikel 2**  
**Ordnung der Zusammensetzung**  
**von Kreissynode und Kreiskirchenrat ab 2008**

§ 1  
Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden in der Kreissynode

(1) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung wie folgt gewählt: In jedem Wahlbereich wählen die Gemeindeglieder in gemeinsamer Sitzung

mit bis zu 1000 Gemeindegliedern im Wahlbereich	ein Mitglied,
mit 1001 bis 2500 Gemeindegliedern im Wahlbereich	zwei Mitglieder,
mit mehr als 2500 Gemeindegliedern im Wahlbereich	drei Mitglieder.

- (2) Wahlbereiche sind
1. die Kirchengemeinden, soweit sie nicht pfarramtlich oder zu einem Pfarrsprengel verbunden sind;
  2. die pfarramtlichen Verbindungen und Pfarrsprengel.

§ 2  
Ordinierte im Gemeindedienst in der Kreissynode

Alle kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind Mitglied der Kreissynode. Ist eine Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Abs. 3 der Grundordnung gemeinsam verwaltet, entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden Mitglied der Kreissynode wird.

§ 3  
Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kreissynode

Bis zu sechs berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, die nicht gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind, können zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden. Ihre Zahl, ihre Zuordnung zu bestimmten Arbeitsbereichen und die Gremien, die die Wahl vornehmen, bestimmt die Kreissynode im letzten Jahr einer jeden Amtszeit für die folgende Amtszeit.

§ 4  
Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode

(1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 1 bis 3 berufen. Hierunter soll mindestens ein Gemeindeglied sorbischer Sprache sein. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikel 43 Abs. 3 der Grundordnung zu beachten. Unter den Berufenen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 5  
Stellvertretende Kreissynodale

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 1, 3 und § 4 Abs. 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 6  
Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden.

§ 7  
Verhältnis zur kreiskirchlichen Satzung  
gemäß Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung, Außerkräfttreten

(1) Im Blick auf Artikel 2 §§ 1 bis 6 ist der Kirchenkreis von der Pflicht der Verabschiedung einer kreiskirchlichen Satzung gemäß Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung befreit.

(2) Diese Ordnung der Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat ab 2008 tritt mit Inkrafttreten einer kreiskirchlichen Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz gemäß Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung, spätestens aber mit dem Außerkrafttreten dieser Verordnung, außer Kraft.

### Artikel 3 Abweichen von kirchlichem Recht

In dieser Rechtsverordnung wird von den Artikeln 43, 46, 52, 55 und 57 Abs. 1 der Grundordnung sowie von § 5 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungssämtergesetzes abgewichen.

### Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

#### über die Vereinigung der Kirchengemeinden Klein Döbbern, Groß Döbbern und der Kirchengemeinde Groß Oßnig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinden Klein Döbbern, Groß Döbbern und die Kirchengemeinde Groß Oßnig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Klein Döbbern“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

#### § 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Klein Döbbern, Groß Döbbern und der Kirchengemeinde Groß Oßnig zum Pfarrsprengel Klein Döbbern wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Klein Döbbern wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Klein Döbbern übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2006  
Az. 1020-1 (50/035)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

### U r k u n d e

#### über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn und der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn/Nord, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Die Kirchengemeinde Berlin-Marzahn und die Kirchengemeinde Berlin-Marzahn/Nord, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, werden dauernd zum Pfarrsprengel Marzahn verbunden.

#### § 2

Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn und die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn/Nord werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Marzahn übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2006  
Az. 1020-1 (37/000-19.00)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

### Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln, Pfarrer Fritz Joachim G ä n d r i c h , ist mit Wirkung vom 30. November 2006 von seinem Amt zurückgetreten.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle

**Im Kirchenkreis Spandau ist die (6.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus** ab 1. April 2007 wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Einsatzort ist das Evangelische Waldkrankenhaus Spandau. Das Krankenhaus verfügt über 540 Betten, eine eigene Kirche mit regelmäßigen Sonntagsgottesdiensten, ein Pflegewohnhaus mit z. Zt. 120 Betten und Schulen für Krankenpflege und Ergotherapie.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein, die Zulassung dafür muss vorliegen.

Zu den Kernaufgaben gehören:

- seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,
- Zusammenarbeit und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Klinik,
- Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und Kirchenjahresfesten,
- Teilnahme an Gesprächen über Ethik und Strukturfragen im Krankenhaus,
- Gewinnung und Förderung von Ehrenamtlichen im Besuchsdienst,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus sind eigene Schwerpunkte möglich und wünschenswert.

Die Arbeit im Krankenhaus erfordert neben theologischer und seelsorgerlicher Kompetenz gleichermaßen die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit.

Dazu gehören insbesondere:

- die Kommunikation mit den Stationsteams und der Krankenhausrückführung,
- die Zusammenarbeit mit der Kollegin in der Seelsorge und dem Kirchenmusiker,
- das Zusammenwirken mit den Kolleginnen und Kollegen der Nachbargemeinden,
- die Mitarbeit in den Konventen der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit in kreiskirchlichen Gremien.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/243 44-232 und Pfarrerin Christine Pohl, Mitglied des Leitungskollegiums des Kirchenkreises Spandau, Telefon: 030/333 69 21 bzw. Telefon: 030/66 64 04 56.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 2007 erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Spandau, Jüdenstraße 37, 13597 Berlin.

\*

#### Stellenangebot

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

**Die Pfarrstelle für den Dienst des Senderbeauftragten der evangelischen Landeskirchen im Bereich des Mitteldeutschen Rundfunks** ist zum 1. Juli 2007 wiederzubesetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang von 50% einer Vollbeschäftigung, die zeitlich befristet auf 6 Jahre übertragen wird. Der Dienstsitz ist Leipzig.

Von Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- Journalistische Kompetenz und Erfahrung in redaktioneller Arbeit
- Erfahrungen in der Vorbereitung von Rundfunkbeiträgen und in der Erstellung von Texten für kirchliche Sendungen
- Kommunikative Kompetenz im Blick auf die Kontakte und Verhandlungen mit den Gremien und den Mitarbeitenden des MDR sowie den Ansprechpartnern in den Kirchen
- Fähigkeit zur Fortbildung von Sprecherinnen und Sprechern sowie Autorinnen und Autoren von kirchlichen Beiträgen
- Eignung im Blick auf Sprache und Artikulation
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrungen in der Arbeit mit dem Internet und neuen Medien
- Bereitschaft zur ökumenischer Zusammenarbeit
- Erfahrung in Organisation und bei der Koordinierung unterschiedlicher Partner bei Vorhaben und Projekten
- Bereitschaft zur Einarbeitung in die rechtlichen Grundlagen und die Strukturen der kirchlichen Rundfunkarbeit sowie in die landeskirchlichen Strukturen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, besitzen, da die Pfarrstelle für den Dienst des Senderbeauftragten jeweils an eine dieser Landeskirchen gebunden ist.

Auskünfte erteilt: Oberlandeskirchenrat Horst Slesazeck, Telefon: 03 51/46 92-240, E-Mail horst.slesazeck@evlks.de

Bewerbungen sind bis zum 3. Januar 2007 zu richten an: OLKR Horst Slesazeck im Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens (persönlich), Lukasstraße 6, 01069 Dresden.

\*

#### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

**Im Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine C-Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang neu zu besetzen. Dienstsitz ist die Stadt Bad Wilsnack, die als Kurzentrum bzw. durch ihre Gradietherme bekannt ist.

Geboten wird ein vielseitiges und interessantes Aufgabenfeld, das auch einige Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Zu den Aufgaben gehören:

- Regelmäßiges Orgelspiel zu den Gottesdiensten in Bad Wilsnack,
- Orgelspiel im Pfarrsprengel und in Rühstädt (Wagner-Orgel, Baujahr 1738),
- Chorarbeit mit dem Kirchenchor (25 Sängerinnen und Sänger),
- Singen mit Kindern im Evangelischen Kindergarten,
- Aufbau eines Flöten- oder Bläserkreises,
- Chorarbeit in der Gemeinde Kletzke (14-tägig),
- Organisation von Kirchenmusiken im Sommer.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Zur Verfügung stehen in Bad Wilsnack:

- eine 2-manualige Orgel in der Wunderblutkirche,
- eine 1-manualige Orgel in der Wunderblutkapelle und
- ein Sakralkeyboard in der Winterkirche.

Ebenso stehen für die kirchenmusikalische Arbeit Gemeinde- bzw. Arbeitsräume zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der für alte und neue Musik gleichermaßen aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in der Gemeinde mitzuarbeiten.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Gern ist die Gemeinde auch bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Januar 2007 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Havelberg-Pritzwalk, z.Hd. Herrn Superintendent Volker Sparre Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 0 33 95/30 22 40, Fax: 0 33 95/70 09 88.

Nähere Auskünfte erteilen Kreiskantor Gottfried Förster, Telefon: 03 93 87/8 93 80, Fax: 03 93 87/ 2 06 46, Pfarrerin Ursula Rochusch, Telefon: 03 87 91/27 21 und Superintendent Volker Sparre.

## **IV. Personalnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### **Änderung der Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2007**

Das Theologische Prüfungsamt gibt die geänderten Termine für die Erste Theologische Prüfung bekannt:

30. April, 2. und 3. Mai 2007  
sowie  
29. und 30. Oktober 2007 (statt 22. und 24. Oktober 2007)